

Protokolleintrag vom 26.06.2002

2002/225

Von Walter Angst (AL) ist am 26.6.2002 folgendes *Postulat* eingereicht worden:

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, ob Bestimmungen für die Durchführung von DNA-Analysen durch die Stadtpolizei Zürich erlassen werden können. Dabei soll mindestens sichergestellt werden, dass ein Wangenschleimhautabstrich nur noch im Zusammenhang mit der Untersuchung eines Deliktes angeordnet oder vorgenommen werden darf, wenn dieses in Artikel 5 der Verordnung über das DNA-Profil-Informationssystem des Bundes vom 31. Mai 2000 genannt wird.

Begründung:

Die Entnahme eines Wangenschleimhautabstrichs stellt laut Bundesgericht einen Eingriff in die körperliche Integrität gemäss Art. 10 Abs. 2 der Bundesverfassung dar. Die Stadtpolizei lässt laut mehreren Presseberichten („SonntagsBlick“, 16. Juni 2002, „WochenZeitung“, 13. Juni 2002) die entsprechenden Proben heute auch bei Bagatelldelikten abnehmen. Da die entsprechende Verordnung des Regierungsrates vom 18. April 2001 keine präzisen Angaben über die Grenzen der Zulässigkeit des Wangenschleimhautabstrichs bei der erkennungsdienstlichen Behandlung macht (gemäss § 2 Abs. 1 lit. a dieser Verordnung ist eine entsprechende Massnahme zulässig, wenn sie sich „als erforderlich und geeignet erweist“), drängt sich eine klare und verbindliche Regelung für die Stadtpolizei Zürich auf. Dies nicht zuletzt auch aus finanziellen Überlegungen: Jede DNA-Analyse kostet 300 Franken.